

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	2
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Prüfungsrelevante Förderungsrichtlinien	4
4.	Finanzen	7
5.	Geförderte Maßnahmen und Altstoffsammelmenen.....	15
6.	Abwicklung.....	16
7.	Prüfung einzelner Förderungsfälle	20

1. Allgemeines

Durch das Wirtschaftswachstum in den letzten Jahrzehnten stieg neben der Produktion der Betriebe und dem allgemeinen Konsum auch die Menge des entstehenden Abfalls. Für den Bereich der NÖ Abfallwirtschaft bedeutete das kontinuierliche Anwachsen der Abfallmengen in zunehmendem Maße ein Entsorgungsproblem.

Anfangs wurde versucht, dem stetig steigenden Abfallaufkommen durch immer komplexere und größere Deponieanlagen entgegenzutreten. Bald jedoch zeichnete sich ab, daß die Deponierung von Abfall nicht die alleinige Form der Entsorgung in der Zukunft sein kann. Nicht zuletzt der allgemeine Ruf nach sparsamerem Umgang mit Rohstoff-, Energie- und Umweltressourcen leitete einen generellen Umdenkprozeß bei allen mit der Thematik befaßten Personen und den politischen Entscheidungsträgern ein.

Dieser Trendwende folgend wurde ab Mitte der 80er-Jahre die ganzheitliche Abfallbewirtschaftung gesetzlich verankert. Sowohl seitens des Bundes, als auch durch das Land NÖ wurde dabei eindeutig der Vermeidung und der Verwertung von Abfall Vorrang vor der Abfallentsorgung eingeräumt.

Eine Grundvoraussetzung zur Realisierung der vorgegebenen Ziele stellen vielfach notwendige Investitionen, vor allem in geeignete Baulichkeiten mit zweckdienlich ausgestatteten Anlagen und in entsprechende Maschinen, dar. Die dabei anfallenden Investitionskosten bedeuten für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für in diesem Bereich engagierte Wirtschaftsbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe oft eine große finanzielle Belastung. Die Förderung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen soll dazu beitragen, den Grad der Vermeidung und Verwertung von Abfall laufend zu verbessern.

1.1. Prüfungsauftrag und -umfang

Der Finanzkontrollausschuß hat in seinem Arbeitsprogramm für das Jahr 1997 die Kontrolle des Voranschlageteilabschnittes 1/52702 „Abfallwirtschaftsgesetz“ beschlossen.

Weiters wurde die Kontrolle des Teilabschnittes 1/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ beschlossen, wobei im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit halber der Teilabschnitt 2/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ miteinbezogen wurde.

Die ggst. Prüfung umfaßte im wesentlichen die im Rechnungsjahr 1997 bei den Voranschlagsteilabschnitten zur Verrechnung gelangten Einnahmen und Ausgaben. Zusätzlich wurden, wo dies zur Darstellung der Ausgabenentwicklung und zu Vergleichszwecken notwendig erschien und bei einzelnen rechnungsjahübergreifenden Förderungsfällen, die Vorjahre in die Betrachtung einbezogen.

1.2. Organisatorische Eingliederung

Nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, waren die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, mit Ausnahme der gemeindeaufsichtsbehördlichen Angelegenheiten, bis 17. April 1998 Landesrat Franz Blochberger zugewiesen. Ab diesem Zeitpunkt sind sie Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka zugeteilt.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3) für Angelegenheiten der Abfallwirtschaft zuständig.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Abfallwirtschaftsgesetz

Im Artikel I des I. Abschnittes des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, idgF., werden die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft definiert.

Unter anderem ist die Abfallwirtschaft danach auszurichten, daß Rohstoff- und Energiereserven geschont werden. Weiters wurde im § 1 Abs. 2 des Gesetzes folgende, grundsätzliche Zielhierarchie festgelegt:

- Abfallvermeidung
- Abfallverwertung
- Abfallentsorgung

Der IX. Abschnitt des AWG enthält im § 39 die Strafbestimmungen, wobei im Abs. 7 festgelegt wurde, daß die aufgrund dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen der Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die die Geldstrafe verhängte.

2.2. NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

Im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240, wurde die grundsätzliche Zielhierarchie des AWG uneingeschränkt übernommen.

Im § 1 des NÖ AWG werden die Ziele und Grundsätze des Gesetzes näher präzisiert, wobei im Abs. 2 für die Abfallwirtschaft folgende Grundsätze normiert wurden:

1. Die Abfallmengen und ihr Schadstoffgehalt sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung).
2. Abfälle sind zu verwerten, soweit
 - dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist,
 - die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und
 - ein Markt für die gewonnenen Stoffe vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung).
3. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische oder chemisch-physikalische Verfahren sonst zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern (Abfallentsorgung).

Es kommt somit klar zum Ausdruck, daß der Abfallvermeidung und -verwertung absolute Priorität zukommt. Erst wenn diese Ziele nicht erreicht werden können, ist eine entsprechende Abfallentsorgung durchzuführen.

Der § 7 NÖ AWG 1992, betreffend die Förderung der anzustrebenden Abfallvermeidung und -verwertung, lautet:

- „(1) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel hat das Land Anreize in Form von Förderungen zur Umsetzung der in diesem Gesetz vorgegebenen Ziele und Grundsätze anzubieten.

- (2) Das Land kann Investitionen fördern, die eine Abfallvermeidung und -verwertung bewirken.
- (3) Auf Förderungen nach den Abs. 1 und 2 besteht kein Rechtsanspruch.“

Der § 33 des NÖ AWG 1992 enthält die Regelungen hinsichtlich der im Rahmen des Gesetzes zu verhängenden Strafen.

Die aufgezählten Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu bestrafen. Darüber hinaus sind einige der Verwaltungsübertretungen bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere im Wiederholungsfall, mit einer Geldstrafe bis zu S 300.000,-- zu bestrafen.

Gemäß Abs. 3 fließen die Geldstrafen der Gemeinde zu und sind von dieser für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden.

3. Prüfungsrelevante Förderungsrichtlinien

Die „Richtlinien zur finanziellen Förderung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne des § 7 NÖ AWG 1992“ wurden von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung vom 31. Oktober 1995 genehmigt, wobei auch festgelegt wurde, daß die Mittel für die Förderung im Voranschlagsansatz 1/527025 ihre Bedeckung finden.

In der Folge werden die wichtigsten Punkte und Inhalte der Förderungsrichtlinien, teilweise gekürzt und zusammengefaßt, angeführt:

Gemäß Pkt. I. der Richtlinien sollen mit der Förderungsaktion folgende **Ziele** erreicht werden:

- die getrennte Erfassung von Abfällen durch bauliche Maßnahmen, die deren Verwertung und Behandlung erleichtern.
- durch Investitionen in Anlagen, die eine Vermeidung von Abfällen bewirken oder zur Verwertung kommunaler Abfälle dienen, die Menge der einer Behandlung zuzuführenden Abfälle zu verringern.
- die Erprobung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen durch Pilotprojekte zu ermöglichen.

Gemäß Pkt. II. können **Förderungsgeber** sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände für alle Förderungsgegenstände gemäß Pkt. III.1. bis III.4.
- Wirtschaftsunternehmen und landwirtschaftliche Betriebe für Förderungen gemäß den Punkten III.2. bis III.4., sofern sie bezüglich der zur Förderung eingereichten Betriebsanlage überwiegend für Gebietskörperschaften tätig werden.

Gemäß Pkt. III. sollen die Förderungsmittel für folgende **Förderungsvorhaben** eingesetzt werden:

- III.1.: Investitionen, die der getrennten Erfassung von Abfällen dienen und damit die Verwertung oder die Behandlung der getrennt erfaßten Abfälle erleichtern (z.B. Errichtung von Altstoffsammelzentren, Altstoffsammelinseln etc.).
- III.2.: Investitionen in Anlagen zur Verwertung kommunaler Abfälle (z.B. Kompostanlagen, Häcksler und ähnliches).
- III.3.: Investitionen in Anlagen, durch deren Betrieb (auch im Auftrag von Gebietskörperschaften) eine Abfallvermeidung oder -verringerung bewirkt wird (z.B. Geschirrmobil).

III.4.: Pilotprojekte für abfallwirtschaftliche Maßnahmen bzw. Anlagen, soweit sie im Zusammenhang mit den Punkten III.1. bis III.3. stehen.

Art und Ausmaß der Förderung werden im Pkt. IV. festgelegt. Demzufolge beträgt die Förderung max. 25 % der Investitionskosten als nicht rückzahlbare Beihilfe, jedoch maximal S 1.000.000,--. Für Förderungen von Unternehmen gemäß Punkt III.2. bis III.4. wird nur jener Prozentsatz der Investitionen zur Ermittlung der Förderhöhe herangezogen, zu dem die Anlage einer Gebietskörperschaft zur Verfügung steht.

Eine Förderung ist nach den im Pkt. V. definierten **Förderungsvoraussetzungen** in jedem Fall nur möglich, wenn das Investitionsvorhaben den Zielen und Grundsätzen des NÖ AWG 1992 sowie dem NÖ Abfallwirtschaftskonzept entspricht und die Investitionen nicht länger als 6 Monate vor Antragstellung getätigt wurden.

Für betriebliche Förderungen besteht zusätzlich die Einschränkung, daß diese nur gewährt werden, wenn keine Strafen wegen Übertretung der einschlägigen umweltrelevanten Gesetze und der Beschäftigung von Schwarzarbeitern verhängt worden sind und allgemein umweltkonformes Verhalten des Unternehmens vorliegt bzw. zu erwarten ist. Weiters muß die Betriebsanlage vom Antragsteller selbst genutzt und überwiegend im Auftrag von Gebietskörperschaften betrieben werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, die mittels Leasing finanziert werden.

Der Pkt. VI. der Richtlinien enthält Bestimmungen über den **Inhalt der Förderungsansuchen**, welche bei der Abt. RU 3 schriftlich einzureichen sind.

Dabei wird unter Pkt. VI.1. aufgelistet, welche Angaben der Antrag zu enthalten hat bzw. welche Unterlagen anzuschließen sind, wenn der Förderungswerber eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Im Pkt. VI.2. sind jene notwendigen Angaben und Unterlagen angeführt, die mit dem Antrag beizubringen sind, wenn ein Unternehmen um Förderung ansucht.

Der Pkt VII. enthält Regelungen hinsichtlich der **Vergabe, Überprüfung und Rückforderung** der Förderungsmittel.

Dabei ist festgelegt, daß über die **Vergabe** der Förderungen - auf die kein Rechtsanspruch besteht - die Landesregierung entscheidet, wobei die Gewährung einer Beihilfe nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen kann.

Eine Einschränkung besteht bei betrieblichen Förderungen. Eine Förderung kann bei diesen pro Antragsteller innerhalb des Höchstbetrages maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren bewilligt werden.

Zur **Überprüfung** der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Antragsteller diese innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt ausreichend nachzuweisen. Zusätzlich behält sich das Amt der NÖ Landesregierung vor, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Hinsichtlich der **Rückforderung** gilt:

Bei widmungswidriger Verwendung bzw. bei Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen Gebietskörperschaft und Unternehmen sowie bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Antragstellers ist der gesamte Förderungsbetrag (incl. Zinsen) sofort zur Rückzahlung fällig. Sollten aufgrund bundesrechtlicher Regelungen den Antragstellern künftig Förderungsmittel für dieselben, dieser ggst. Richtlinie zugrundeliegenden, Investitionen zufließen, so ist die gewährte Landesförderung ebenfalls (bis zur Höhe der Bundesmittel) zur Rückzahlung fällig.

Die Gültigkeit der Förderungsrichtlinien ist mit 31. Dezember 1999 befristet.

Hinsichtlich der ggst. Förderungsrichtlinien wird die Meinung vertreten, daß in einigen Punkten Unklarheiten bestehen.

Beispielsweise sind im Pkt. II.1. „Förderungsgegenstände (Punkt III.1. bis III.4.)“ angeführt, der Pkt. III. lautet jedoch „Förderungsvorhaben“.

Gemäß Pkt. IV. sind „maximal 25 % der Investitionskosten“ die Höchstgrenze für die Beihilfe. In der Praxis wird immer der Nettobetrag zur Bemessung herangezogen. Die Frage der Mehrwertsteuer sollte jedoch auch in den Richtlinien klar geregelt sein.

Weiters kann gemäß Pkt. V. ein Betrieb nur gefördert werden, wenn die Betriebsanlage überwiegend im Auftrag einer Gebietskörperschaft betrieben wird. Ein Privatbetrieb, der ein Geschirrmobil ankauft und dieses aus Rentabilitätsgründen entsprechend vermarkten und nutzen möchte, müßte die Aufträge über eine Gebietskörperschaft abwickeln. Kunden sind jedoch vor allem private Vereine und Organisationen. Unter den derzeitigen Auflagen müßte von der Gebietskörperschaft daher fast eine kostendeckende Mindestauslastung garantiert werden, was kaum erreichbar ist.

Die bezüglich der Überprüfung festgelegte Bestimmung, daß der Antragsteller die widmungsgemäße Verwendung der Förderung innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt ausreichend nachzuweisen hat, entspricht nicht mehr der gehandhabten Form. Die Förderungsabwicklung wurde von der Abt. RU 3 insofern abgeändert, daß eine Auszahlung von Förderungsmitteln erst nach Vorlage von Aufwandsnachweisen erfolgt.

Ergebnis 1

Die Förderungsrichtlinien sollten überarbeitet werden.

LR: Die seitens der NÖ Landesregierung am 31. Oktober 1995 genehmigten Förderungsrichtlinien (gültig bis 31. Dezember 1999) werden aufgrund der Anregungen und aufgezeigten Unklarheiten hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und zur Erreichung des angestrebten Zieles (Förderungen von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen) unter Berücksichtigung der eingetretenen Vollzugspraxis im Herbst 1998 überprüft und überarbeitet werden. Sinn der Befristung der Richtlinien war es seinerzeit, daß nach einem gewissen Zeitraum die Vorgaben für eine abfallwirtschaftliche Förderung den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis angepaßt werden sollten.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Finanzen

4.1. Teilabschnitt 1/52702 „Abfallwirtschaftsgesetz“

4.1.1. Voranschlag und Rechnungsabschluß 1997

Im Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 1997 waren beim Teilabschnitt 1/52702 Ausgaben für Förderungen im Rahmen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes in der Höhe von S 2.773.000,-- vorgesehen.

Gemäß der im Abschnitt II Pkt. 2 des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag 1997 erteilten Ermächtigung hat die NÖ Landesregierung am 17. Dezember 1996 im o. Teil des Voranschlages Kreditkürzungen vorgenommen. Für den Teilabschnitt 1/52702 „Abfallwirtschaftsgesetz“ wurde dabei eine Kreditsperre von S 277.000,-- (ca. 10 % des Voranschlagsbetrages) verfügt, sodaß für das Rechnungsjahr 1997 nur ein Ausgabenkredit in der Höhe von S 2.496.000,-- zur Verfügung stand. Eine Aufhebung der vorgenommenen Kreditkürzung während des Rechnungsjahres wurde von der NÖ Landesregierung nicht durchgeführt.

Im Abschnitt V Pkt. 2 des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag 1997 wurden die Sachausgaben einer Reihe von Teilabschnitten des o. Teiles des Voranschlages als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dabei wurden auch die beim Teilabschnitt 1/52702 veranschlagten Ausgaben mit mehreren anderen Teilabschnitten für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Der Rechnungsabschluß des Landes NÖ für das Jahr 1997 weist unter dem Teilabschnitt 1/52702 „Abfallwirtschaftsgesetz“ folgende Ausgaben aus:

Voranschlagsteilabschnitt		S
1/52702	„Abfallwirtschaftsgesetz“	
1/527025	„Förderungsausgaben, Ermessensausgaben“	
/7355	„Transfers an Gemeinden“	16.032.000,--

Der Vergleich der beim Teilabschnitt 1/52702 vorgesehenen Ausgaben (unter Berücksichtigung der vorgenommenen Kreditkürzung) mit den tatsächlich getätigten Förderungsausgaben läßt Mehrausgaben in der Höhe von S 13.536.000,-- erkennen. Die Bedeckung dieser Mehrausgaben ist im Rahmen der bereits dargestellten gegenseitigen Deckungsfähigkeit gegeben.

4.1.2. Beachtung des Kontenplans bei Veranschlagung und Verrechnung

Sämtliche Förderungsausgaben des Rechnungsjahres 1997 gelangten zur Gänze unter Post 7355 „Transfers an Gemeinden“ zur Verrechnung, obwohl neben Gemeinden auch mehreren Gemeindeverbänden und in einigen Fällen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben Förderungen zuerkannt wurden. Im Rechnungsjahr 1996 erfolgte die Verrechnung in gleicher Weise.

In beiden Rechnungsjahren hätten nach dem für die Landesgebarung gültigen Kontenplan alle Förderungsbeträge, die einem Gemeindeverband gewährt wurden, unter Post 7357 „Kapitaltransfers an Gemeindeverbände“ und jene, die einem Wirtschaftsbetrieb zuerkannt wurden, unter Post 7480 „Kapitaltransfers an Sektoren der Wirtschaft“ verrechnet werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist weiters festzustellen, daß im Rechnungsjahr 1997, wie auch im Vorjahr, die gesamten Förderungsausgaben unter Post 7355 veranschlagt wurden. Bereits im

Voranschlag wäre aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren eine entsprechende Zuordnung zu treffen gewesen bzw. hätte während des Jahres eine Eröffnung neuer Posten im Rahmen des bestehenden Ansatzes erfolgen müssen.

Ergebnis 2

In Hinkunft hat die Veranschlagung und die Verrechnung von Förderungsausgaben unter Berücksichtigung der im § 7 (1) lit.c der für die Länder gültigen Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 787/1996 idgF., geforderten Gliederung nach ökonomischen Gesichtspunkten (Post) zu erfolgen. Als Grundlage hat der Kontenplan des Landes NÖ, welcher auf der Basis des in der VRV vorgegebenen Postenverzeichnisses erstellt wurde, zu dienen.

LR: Es wird in Zukunft bei den wenigen Förderungsfällen an privatwirtschaftliche Einrichtungen die postenweise Veranschlagung und Verrechnung nach ökonomischen Gesichtspunkten erfolgen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.1.3. Vergleich der Rechnungsjahre 1994 bis 1997

In der Folge wurden die in den Rechnungsjahren 1994 bis 1997 beim Teilabschnitt 1/52702 veranschlagten, den in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen bzw. den tatsächlich zur Verrechnung gelangten Förderungsausgaben gegenübergestellt.

Rechnungsjahr	Voranschlag S	Rechnungsabschluß S	tatsächliche Förderungsausgaben S
1994	15.000.000,--	15.000.000,--	15.000.000,--
1995	15.000.000,--	14.061.500,--	14.061.500,--
1996	3.081.000,--	9.258.500,--	10.728.500,--
1997	2.773.000,--	16.032.000,--	16.032.000,--

Der angestellte Vergleich zeigt, daß in den Rechnungsjahren 1994 und 1995 im jeweiligen Rechnungsabschluß Förderungsausgaben aufscheinen, die in ihrer Höhe dem bzw. annähernd dem Voranschlagsbetrag entsprechen. In den beiden Jahren wurde somit eine ordnungsgemäße Veranschlagung des zu erwartenden Förderungsbedarfes durchgeführt.

Im Rechnungsjahr 1996 wurde der Voranschlagsbetrag um ca. 80 % auf S 3.081.000,-- vermindert. Tatsächlich betragen die Förderungsausgaben in diesem Jahr S 10.728.500,--, womit die im Voranschlag dargestellten voraussichtlichen Ausgaben um S 7.647.500,-- (oder ca. um das 2,5-fache) überschritten wurden.

Trotz der großen Überschreitung des Voranschlagsbetrages im Rechnungsjahr 1996 wurde für das Rechnungsjahr 1997 nur ein Betrag von S 2.773.000,-- in den Voranschlag aufgenommen, wodurch eine angestrebte oder erwartete weitere Reduzierung des Fördervolumens dokumentiert wurde.

Die tatsächlichen, im Rechnungsabschluß 1997 ausgewiesenen, Förderungsausgaben betragen jedoch S 16.032.000,--. Der Voranschlagsbetrag wurde somit um S 13.259.000,-- (oder ca. um das 4,5-fache) überschritten.

Die Bedeckung der dargestellten Mehrausgaben beim Teilabschnitt 1/52702 war in den Rechnungsjahren 1996 und 1997 durch Minderausgaben bei anderen Voranschlagsstellen und die erklärte gemeinsame Deckungsfähigkeit mit diesen Voranschlagsstellen gegeben. Von einer realistischen Veranschlagung des voraussichtlichen Förderungsbedarfes kann in diesen beiden Rechnungsjahren jedoch nicht gesprochen werden.

Im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit besteht die Möglichkeit, eventuelle Mehrausgaben bei einer Voranschlagsstelle durch Minderausgaben bei einer anderen Voranschlagsstelle zu bedecken. Sie entbindet aber nicht von einer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Veranschlagung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben bei jeder einzelnen Voranschlagsstelle.

Durch die gehandhabte Vorgangsweise wurde der Budgetgrundsatz der Wahrheit, Klarheit und Genauigkeit nicht beachtet. Dieser Budgetgrundsatz besagt, daß die Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag nicht willkürlich eingesetzt oder weggelassen werden dürfen, sondern möglichst der Wirklichkeit entsprechend festzusetzen sind.

Ergebnis 3

Künftig sind die voraussichtlichen Ausgaben beim Teilabschnitt 1/52702, welche die Förderung von Investitionen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zum Ziel haben, in realistischer Höhe in den jeweiligen Voranschlag des Landes aufzunehmen. Der Abschätzung des zu erwartenden Förderungsbedarfes sollten, wenn keine grundsätzliche Änderung der Förderungsstrategie angestrebt wird, die Erfahrungswerte aus den Vorjahren zugrundegelegt werden.

LR: Wie die starken Schwankungen zwischen den einzelnen Rechnungsjahren zeigen, sind die Ergebnisse der Vorjahre nur eingeschränkt als Erfahrungswerte bei der Veranschlagung des künftigen Bedarfs heranzuziehen. Dazu kommt die zusätzliche Schwierigkeit, daß seit 1996 der Voranschlag einer Plafondierung der Ausgaben des gesamten Ressorts unterliegt, wobei Kredite in einem Umschichtungsbudget nur dort den tatsächlichen Erfordernissen angepaßt werden, wo keine ausreichende Deckungsfähigkeit besteht. Trotzdem wird versucht, in Hinkunft realistisch zu veranschlagen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.1.4. Verrechnung der Förderungsausgaben

Aus der durchgeführten Gegenüberstellung der Rechnungsjahre 1994 bis 1997 ist ersichtlich, daß im Rechnungsabschluß des Rechnungsjahres 1996 beim Teilabschnitt 1/52702 „Abfallwirtschaftsgesetz“ Förderungsausgaben in der Höhe von S 9.258.500,-- ausgewiesen wurden. Tatsächlich gelangten für Förderungen gemäß § 7 NÖ AWG aber in diesem Jahr S 10.728.500,-- zur Verrechnung. Der Differenzbetrag von S 1.470.000,-- wurde beim Teilabschnitt 1/52700 „Abfallwirtschaft; Untersuchungen und Studien“ verrechnet.

Diese Vorgangsweise entsprach nicht den gültigen Verrechnungsvorschriften. Zwar waren die beiden Teilabschnitte im Rechnungsjahr 1996 für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wodurch die Bedeckung der Mehrausgaben bei einem Teilabschnitt durch Minderausgaben beim ande-

ren Teilabschnitt zulässig war. Trotzdem hätten die gesamten Förderungsausgaben gemäß § 7 NÖ AWG 1992 richtigerweise beim Teilabschnitt 1/52702 „Abfallwirtschaftsgesetz“ verrechnet werden müssen, da nach dem Entstehungsgrund gleichartige Ausgaben für denselben Verwendungszweck in einer Ausgabenvoranschlagsstelle zusammenzufassen sind. Nur so kann im jährlichen Rechnungsabschluß eine dem § 15 Abs. 1 VRV entsprechende, aussagekräftige Haushaltsrechnung erstellt werden.

Ergebnis 4

In Hinkunft sind alle gemäß § 7 NÖ AWG 1992 zuerkannten Förderungen bei der dafür vorgesehenen Voranschlagsstelle zu verrechnen.

LR: Es handelt sich um einen formellen Buchungsfehler der Abteilung. Die Vorgangsweise ist jedoch inhaltlich korrekt wegen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, zumal die Gelder im Sinne der Abfallwirtschaft verwendet wurden. Wie im vorläufigen Überprüfungsergebnis angeführt, wurden bereits 1997 die Förderungsausgaben nach § 7 NÖ AWG 1992 ordnungsgemäß verrechnet und wird dies auch in Hinkunft erfolgen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die geprüfte Abteilung wurde bereits im Prüfungszeitraum auf die unrichtige Verrechnung im Rechnungsjahr 1996 hingewiesen. Die Förderungsausgaben 1997 gelangten bereits ordnungsgemäß zur Verrechnung.

4.2. Einnahmen und Ausgaben „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“

Unter dem Voranschlagsteilabschnitt 2/52703 gelangen jene Geldstrafen zur Verrechnung, welche aufgrund der Strafbestimmungen des § 39 AWG von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt und eingenommen werden. Die Einnahmen aus den geleisteten Strafgeldern werden von den Bezirksverwaltungsbehörden im Wege der monatlichen Verlagsabrechnung an das Land abgeführt und beim Teilabschnitt 2/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz(ZG)“ als zweckgewidmete Einnahmen mit gesetzlicher Ausgabeverpflichtung verrechnet.

Im § 39 Abs. 7 AWG ist nur festgelegt, daß die verhängten Geldstrafen jener Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die die Geldstrafe verhängte. Aus dieser Gesetzesbestimmung ist keine Ausgabenverpflichtung für das Land NÖ abzuleiten. Das Land NÖ kann daher über diese Einnahmen frei verfügen.

Die Einnahmen aus den Strafgeldern wurden vom Landtag im Rahmen des Beschlusses über den Voranschlag für Ausgaben beim Teilabschnitt 1/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ als zweckgewidmet erklärt.

Der Vollständigkeit halber sei hier angeführt, daß die aufgrund des § 33 NÖ AWG 1992 verhängten Geldstrafen von der Bezirksverwaltungsbehörde eingenommen und in der Folge direkt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die betreffenden Gemeinden weitergeleitet werden. Die Verrechnung der eingenommenen und weitergeleiteten Geldstrafen erfolgt ausschließlich im Rahmen der durchlaufenden Gebarung der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

4.2.1. Voranschlag 1997

Im Voranschlag des Landes NÖ waren für das Rechnungsjahr 1997 folgende Einnahmen und Ausgaben vorgesehen:

Voranschlagsteilabschnitt	S
1/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“	
1/527039 Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben /2980 Haushaltsrücklagen	370.000,--
2/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“	
2/527030 Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung /8810 Geldstrafen	370.000,--

Bereits aus dem Voranschlag ist ersichtlich, daß die gesamten für das Rechnungsjahr 1997 erwarteten Strafge­lder der bestehenden Haushaltsrücklage zugeführt werden sollten. Eine unmittelbare Verwendung der eingenommenen Strafge­lder für Zwecke des „Abfallwirtschaftsgesetzes“ war demzufolge, wie auch in den Vorjahren, nicht vorgesehen.

Die Veranschlagung und Verrechnung der eingenommenen Strafge­lder als „Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung“ ist als unrichtig zu bezeichnen, da im AWG keinerlei Verpflichtung zu einer bestimmten Verwendung festgelegt ist. Eine Ausgabenverpflichtung besteht nur bei gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen.

Ergebnis 5

Da für eine Darstellung als „Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung“ keine Grundlage besteht, hat die Veranschlagung und Verrechnung der Einnahmen aus den AWG-Strafge­ldern künftig entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

LR: Im Teilabschnitt 52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ werden künftig die Geldstrafen nach dem Bundes-AWG nicht mehr als Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung verrechnet. Derzeit werden Überlegungen angestellt, diese Einnahmen für Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen im Rahmen der Abfallwirtschaft zu verwenden. Die Veranschlagung und Verrechnung wird entsprechend der getroffenen Entscheidung über die Verwendung der eingenommenen Strafge­lder durchgeführt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.2. Eröffnung neuer Voranschlagsstellen

Während des Rechnungsjahres 1997 wurde von der Abt. RU3 damit begonnen, Kompostierungsseminare durchzuführen. Da von den Teilnehmern (Landwirte, Firmen, Private) Kostenbeiträge zur Bedeckung des entstehenden Aufwandes (Saalmieten, Vortragshonorare etc.) eingehoben werden sollten, wurde die Abt. Finanzen (F1) um die Eröffnung von neuen, zweckgebundenen Voranschlagsstellen beim ggst. Teilabschnitt ersucht. Seitens der Abt. F1 wurde in der Folge die Eröffnung folgender zusätzlicher Voranschlagsstellen genehmigt:

2/527031/8170 Abfallwirtschaftsgesetz (ZG), Kostenbeiträge

1/527039/7270 Abfallwirtschaftsgesetz (ZG), Leistungen von Einzelpersonen

1/527039/7280 Abfallwirtschaftsgesetz (ZG), Leistungen von Gewerbetreibenden

4.2.3. Rechnungsabschluß 1997

Der Rechnungsabschluß des Landes NÖ für das Jahr 1997 weist bei den Teilabschnitten 2/52703 bzw. 1/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ folgende Einnahmen und Ausgaben aus:

Voranschlagsteilabschnitt		S
2/52703	„Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“	
2/527030	Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung	
/8810	Geldstrafen	599.050,--
2/527031	Zweckgeb. Einnahmen, laufende Gebarung	
/8170	Kostenbeiträge	10.600,--
2/52703	Gesamteinnahmen	609.650,--

Voranschlagsteilabschnitt		S
1/52703	„Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“	
1/527039	Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben	
/2980	Haushaltsrücklagen	579.142,40
/7221	Rückersätze v. Einnahmen d. Vorjahre	30.000,--
/7270	Leistungen von Einzelpersonen	270,--
/7280	Leistungen von Gewerbetreibenden	237,60
1/52703	Gesamtausgaben	609.650,--

Die Einnahmen aus Geldstrafen betragen somit im Jahr 1997 insgesamt S 599.050,--.

Die bei Post 7221 ausgewiesene Ausgabe in der Höhe von S 30.000,-- betraf die Rückzahlung einer Geldstrafe aus dem Jahre 1996, da das betreffende Strafverfahren aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes eingestellt wurde.

Die übrigen Einnahmen und Ausgaben betrafen Verrechnungen im Rahmen der bereits erwähnten Kompostierungsseminare.

Die Differenz zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben in der Höhe von S 579.142,40 wurde der bestehenden Haushaltsrücklage zugeführt.

4.2.4. Rücklagengebarung

Da die eingenommenen, zweckgewidmeten Straf gelder in den jeweiligen Rechnungsjahren nicht verbraucht wurden, wurden sie entsprechend den Verrechnungsvorschriften einer Rücklage zugeführt. Den einzigen Ausnahmefall im Zeitraum 1993 bis 1997, bei dem eine Ausga-

be zu Lasten der eingenommenen Strafgebühren geleistet wurde, stellt die bereits erwähnte Rückzahlung einer Geldstrafe im Rechnungsjahr 1997 dar.

Im Rechnungsabschluß des Landes NÖ für das Jahr 1997 ist die bestehende Rücklage unter der Kto.Nr. 9410/508 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ mit einer Höhe von S 2.316.952,40 ausgewiesen.

In der Folge wird die Entwicklung der Rücklage im Zeitraum 1993 bis 1997 dargestellt:

Jahr	Zuführung S	Stand zum Jahresende S
1993	340.550,--	565.600,--
1994	358.510,--	924.110,--
1995	360.500,--	1.284.610,--
1996	453.200,--	1.737.810,--
1997	579.142,40	2.316.952,40

Aufgrund der derzeitigen Gliederung der Einnahmen in „Einnahmen mit Ausgabeverpflichtung“ bei den Strafgebühren und in „Zweckgebundene Einnahmen“ bei den Kompostseminaren, ist eine Verrechnung der im laufenden Rechnungsjahr nicht benötigten Gelder bei einem gemeinsamen Rücklagekonto unzulässig.

Ergebnis 6

Die Rücklagengebarung der zweckgewidmeten Strafgebühren sowie der zweckgebundenen Einnahmen bei den Kompostseminaren, die im laufenden Rechnungsjahr nicht benötigt wurden, hat den Vorschriften entsprechend zu erfolgen.

LR: Die Rücklagengebarung der zweckgewidmeten Strafgebühren sowie der zweckgebundenen Einnahmen bei den Kompostseminaren, die im laufenden Rechnungsjahr nicht benötigt werden, wird künftig den Vorschriften entsprechend erfolgen und den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.5. Verwendung der eingenommenen Strafgebühren

Gemäß Pkt. IV.1 des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag sind die eingenommenen Strafgebühren für Ausgaben beim Teilabschnitt 1/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ zu verwenden.

Die zur Verfügung stehenden Geldmittel können daher für alle Maßnahmen verwendet werden, die dazu geeignet sind, die im NÖ AWG definierten Ziele zu erreichen bzw. die im Gesetz gestellten Aufträge zu erfüllen.

Wie bereits dargestellt, wurden die eingenommenen Strafgebühren bis jetzt einer Rücklage zugeführt und seitens der kreditverwaltenden Abt. RU3 war zum Prüfungszeitpunkt auch für die Zukunft keine Verwendung der Mittel geplant. Diese Vorgangsweise muß in Anbetracht der vielfältigen und notwendigen Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft und dem diesbe-

züglichen Auftrag, der sich aus der Zweckwidmung selbst ergibt, als nicht sinnvoll und ziel-führend bezeichnet werden.

Ergebnis 7

Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, Überlegungen bezüglich der Verwendung der bestehenden Rücklage sowie der künftig eingenommenen Geldstrafen anzustellen.

LR: Es ist vorgesehen, die bestehenden Rücklagen sowie künftig eingehende Geldstrafen nach dem Bundes-AWG zusätzlich für Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen im Rahmen der Aktion „Sei g´scheid - vermeid“ und für die Verbesserung der getrennten Sammlung zu verwenden. Eingehende Überlegungen sind im Herbst 1998 geplant, u.a. im Rahmen der Erstellung des Schwerpunktprogrammes bei der Weiterführung der genannten Abfallvermeidungsaktion.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.6. Begriffsdefinition „Zweckwidmung“ und „zweckgebunden“

Dem NÖ Landtag wird von der NÖ Landesregierung jährlich gemäß Artikel 29 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Kalenderjahr vorgelegt.

Im diesbezüglichen Antrag zur Beschlußfassung lautet der Abschnitt IV „Bewirtschaftung zweckgebundener Einnahmen“. Weiters werden im Abschnitt IV die Begriffe „Zweckwidmung“ und „zweckgebunden“ unterschiedlich, nicht entsprechend der in der VRV festgelegten Begriffsdefinition, verwendet.

Gemäß der VRV (Anlage 4) bestehen „Einnahmen mit Zweckwidmung“ aus „Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung“ und „Zweckgebundenen Einnahmen“.

Die Definition „Einnahmen mit Zweckwidmung“ stellt somit eindeutig den Oberbegriff dar.

Unter „Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung“ sind jene Einnahmen einzuordnen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen für bestimmte Ausgaben bereitgestellt werden müssen. Die Leistungspflicht ist dabei dem Grunde und der Höhe nach festgelegt.

„Zweckgebundene Einnahmen“ sind hingegen alle Einnahmen mit Zweckwidmung, die nicht zu den Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung zählen.

Ergebnis 8

Im Hinblick auf die bundesweit anzustrebende Einheitlichkeit der verschiedenen Landesvoranschläge sollte künftig die in der VRV festgelegte Begriffsdefinition Beachtung finden.

LR: Seitens der Landesregierung ist vorgesehen, daß ab dem Voranschlag für das Jahr 2000 im Antrag zum Voranschlag der Ausdruck „Zweckgebundene Einnahmen“ durch „Einnahmen mit Zweckwidmung“ ersetzt wird. Der entsprechende Punkt des Antrages wird dann wie folgt lauten:

4. Bewirtschaftung von Einnahmen mit Zweckwidmung

4.1. Zweckwidmung

Im ordentlichen Teil und im außerordentlichen Teil des Voranschlages wird bei den in

der Beilage „Zweckwidmung“ gegenübergestellten Teilabschnitten die Zweckwidmung der Einnahmen für Ausgaben ausgesprochen.

4.2. Bedeckung der Ausgaben

Ausgaben, die aus Einnahmen mit Zweckwidmung bedeckt werden, dürfen soweit getätigt werden, als Einnahmen mit Zweckwidmung tatsächlich einfließen oder entsprechende Rücklagen vorhanden sind.

4.3. Rücklagenbildung

Im laufenden Jahr nicht verbrauchte Einnahmen mit Zweckwidmung sind über Rücklagen der Verwendung in den nächsten Jahren zuzuführen.

4.4. Verwendung von Beiträgen Dritter

Die Landesregierung wird ermächtigt, nicht veranschlagte Zuschüsse oder Beiträge Dritter mit besonderer Zweckwidmung zusätzlich zu den veranschlagten Ausgabenkrediten zu verwenden. Sind keine entsprechenden Ausgabenkredite vorhanden, so können neue Voranschlagsstellen mit entsprechender Zweckwidmung geschaffen und zu deren Lasten Ausgaben bis zur selben Höhe getätigt werden. Wird von dieser Ermächtigung nicht in vollem Ausmaß Gebrauch gemacht, gelten die Bestimmungen für Einnahmen mit Zweckwidmung sinngemäß. Im laufenden Jahr nicht verbrauchte Beiträge Dritter sind über Rücklagen der Verwendung in den nächsten Jahren zuzuführen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Geförderte Maßnahmen und Altstoffsammelmengen

5.1. Geförderte Maßnahmen

Im Rahmen der Förderungsrichtlinien können Investitionen, die zu einer Abfallvermeidung oder zu einer Abfallverwertung beitragen, durch nicht rückzahlbare Beihilfen unterstützt werden. In der Praxis wurden die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel im Rechnungsjahr 1997 fast ausschließlich für bauliche Maßnahmen und Anschaffungen von maschinellen Anlagen, die der Verwertung von Abfall bzw. Altstoffen dienen, gewährt. Der Vergleich mit den Förderungsaktivitäten der Vorjahre zeigt ein identes Bild.

Bei der überwiegenden Anzahl der Förderungsfälle steht die Errichtung von Altstoffsammelinseln und Altstoffsammelzentren, die von den einzelnen Gemeinden durchgeführt wird, im Mittelpunkt. Mit Ende des Jahres 1996 gab es in NÖ bereits 300 Altstoffsammelzentren mit unterschiedlicher Ausstattung sowie 8.861 Altstoffsammelinseln.

Von Gemeindeverbänden im Bereich der Abfallwirtschaft wird vor allem um Förderung des Ankaufs von geeigneten Abfallbehältern, die für eine getrennte Abfallsammlung (als notwendige Voraussetzung für die Verwertung) erforderlich sind, angesucht.

Die Förderung von Wirtschaftsunternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben betrifft im wesentlichen Anschaffungen im Zusammenhang mit Kompostierungsanlagen und vereinzelt den Ankauf von Geschirrmobilen.

Zur Verbesserung der getrennten Erfassung und der Verwertung von Altstoffen und Abfällen wurden im Jahr 1997 insgesamt 63 Gemeinden, 8 Gemeindeverbände, 6 Wirtschaftsunternehmen und ein Verein mit nicht rückzahlbaren Beihilfen im Gesamtausmaß von S 15.534.500,-- gefördert.

Aus dem Bereich der Abfallvermeidung wurden Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von S 497.500,-- unterstützt. Im Vordergrund stand dabei die Förderung des Ankaufs von Geschirrmobilen, wofür an 2 Wirtschaftsunternehmen und einen Gemeindeverband Förderungsmittel in der Höhe von insgesamt S 297.500,-- überwiesen wurden.

5.2. Entwicklung der Gesamtabfall- und der Altstoffsammelmengen

In der Folge wurde die Entwicklung der getrennt gesammelten Altstoffmengen und kompostierfähigen, biogenen Abfälle (ohne Grünschnitt) der Jahre 1993 bis 1996 dargestellt. Diese verwertbaren Altstoffmengen wurden den verbleibenden Rest- und Sperrmüllmengen (incl. Problemstoffen) und den Gesamtabfallmengen dieser Jahre gegenübergestellt. Die Zahlen für das Jahr 1997 lagen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Mengen in Mg/Jahr

Abfallart	1993	%	1994	%	1995	%	1996	%
Altstoffe	117.108,4	27,4	150.793,7	33,4	157.780,8	33,1	167.332,4	32,8
Biogene Abfälle	48.591,6	11,3	77.124,7	17,1	84.328,1	17,7	91.853,9	18,0
Rest- u. Sperrmüll	262.370,0	61,3	223.503,0	49,5	234.117,3	49,2	251.314,7	49,2
Gesamtjahresmenge	428.070,0	100,0	451.421,4	100,0	476.226,2	100,0	510.501,0	100,0

Die Gegenüberstellung der Jahresmengen und ihre Aufteilung zeigt, daß ein stetiges Ansteigen der gesammelten Altstoffmengen und der biogenen Abfälle erreicht werden konnte. Gleichzeitig ist jedoch ein Wachstum der Gesamtjahresmenge eingetreten, wodurch der Anteil der Altstoffe und der biogenen Abfälle an der jährlichen Gesamtabfallmenge mit ca. 50 % in den letzten Jahren nahezu konstant blieb.

Wie aus den in den Jahren 1994/95 durchgeführten Restmüll-Analysen hervorgeht, sind im Restmüll derzeit noch immer ca. 36 % verwertbare Stoffe enthalten. Ein dokumentiertes Ziel der NÖ Abfallwirtschaft für die nächsten Jahre ist es, den Erfassungsanteil der verwertbaren Stoffe (Altstoffe und biogene Abfälle) von 64 % auf 80 % anzuheben. Diese Steigerung des Erfassungsanteiles soll nicht zuletzt durch die weitere Förderung des Ausbaues und der Verbesserung der Sammelstellenstruktur erfolgen.

Weiters ist aus der aufgezeigten Entwicklung ersichtlich, daß neben der Verbesserung des Erfassungsanteiles der verwertbaren Stoffe vermehrte Anstrengungen zur Reduktion des gesamten Abfallaufkommens, also zur Abfallvermeidung, in der Zukunft erforderlich sein werden. Aus diesem Grund wurde 1996/97 eine gemeinsame Aktion der Abfallwirtschaftsverbände, der NÖ Landesregierung und des NÖ Abfallwirtschaftsvereines unter dem Titel „Sei g'scheit - vermeid“ ins Leben gerufen.

6. Abwicklung

Im Rahmen der ggst. Kontrolle wurde die Abwicklung der Förderungsaktion einer näheren Prüfung unterzogen.

6.1. Prüfung der Förderungsansuchen

Den Ausgangspunkt für die Gewährung von Förderungsmitteln stellt ein formloses Ansuchen des Förderungswerbers dar. Vielfach liegen den Ansuchen Unterlagen über das geplante

Vorhaben bei. Erfolgt das Ansuchen nach Fertigstellung, werden meist bereits Rechnungen über die getätigten Investitionen übermittelt.

Nach dem Einlangen des Ansuchens beim zuständigen Sachbearbeiter wird es samt Beilagen an den Leiter des Technischen Dienstes der Abt. RU3 weitergeleitet. Dieser überprüft zuerst die Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität.

Aufgrund der großen Anzahl und Vielfalt der vom Förderungswerber beizubringenden Angaben und Unterlagen, wurde von der Abt. RU3 zu diesem Zwecke eine Checkliste erstellt. In dieser Checkliste, die dem Förderungsakt beigelegt wird, sind die einzelnen Prüfungsschritte aufgelistet und werden etwaige fehlende Unterlagen vermerkt.

Nach der ersten Durchsicht der Beilagen zum Ansuchen wird in der Folge vom Sachbearbeiter in einem Schreiben an den Förderungswerber die Nachbringung der festgestellten fehlenden Unterlagen bzw. Rechnungen gefordert.

Gleichzeitig mit dem Schreiben an den Förderungswerber wird von der Abt. RU3 eine schriftliche Anfrage an den zuständigen Gemeindeverband gestellt, inwieweit das zu fördernde Vorhaben im Einklang mit dem bestehenden Verbandskonzept steht.

Ergebnis 9

Zur Vereinfachung der Abwicklung sollte künftig die Bestätigung des betreffenden Verbandes, daß das zu fördernde Vorhaben im Einklang mit dem bestehenden Verbandskonzept steht, bereits im Rahmen des Ansuchens durch den Förderungswerber beigebracht werden. Die verpflichtende Vorlage als Beilage zum Ansuchen ist in die Förderungsrichtlinien aufzunehmen.

LR: Diese Anregung wird bei der Überarbeitung der Förderungsrichtlinien bzw. bei zukünftigen Förderungen berücksichtigt werden, wobei jedoch im Einzelfall eine gesonderte Stellungnahme des jeweiligen Abfallwirtschaftsverbandes erforderlich sein kann.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Liegen alle geforderten und für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen vor bzw. ist der kostenmäßige Umfang des Projektes abschätzbar oder belegt, wird vom gebietsmäßig zuständigen Techniker eine abfallwirtschaftliche Beurteilung des Förderungsfalles durchgeführt und in einem Akt dokumentiert.

6.2. Gewährung, Anweisung und Verwendungsnachweise

Ist die abfallwirtschaftliche Beurteilung des Förderungsfalles des gebietsmäßig zuständigen Technikers positiv, so wird auf Basis der förderungsfähigen Kosten die Höhe der Förderung vom Leiter des Technischen Dienstes vorgeschlagen und auf der Checkliste vermerkt. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel ca. 20 - 25 % der als förderungsfähig anerkannten Investitionskosten.

Aufgrund des Förderungsvorschlages wird vom Sachbearbeiter ein Rechnungsakt erstellt, der die Basis für die Anweisung der Förderung bildet. Die Anweisung erfolgt auf das vom Förderungswerber bekanntgegebene Konto.

Bei jenen Vorhaben, die in der Planungs- oder Errichtungsphase sind, wird vorerst nur ein Teilbetrag, in der Regel ca. die Hälfte des Förderungsbetrages, überwiesen. Die Höhe des

Teilbetrages wird ohne Berücksichtigung des bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwandes festgesetzt.

Ergebnis 10

In Hinkunft sollte sich die Festsetzung der Höhe von Förderungsteilbeträgen am bisher entstandenen und nachgewiesenen Aufwand (z.B. nach Maßgabe des Baufortschrittes) orientieren.

LR: Die generelle Aussage, daß die Höhe des Teilbetrages ohne Berücksichtigung des bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwandes festgesetzt wird, kann nicht getroffen werden. Bei der Festsetzung des Teilbetrages wird sehr wohl aufgrund der Unterlagen überprüft, ob der Förderungswerber (Gemeinde) Maßnahmen gesetzt hat, aus denen erkennbar ist, daß die beantragten bzw. anerkannten Maßnahmen unmittelbar realisiert werden (z.B. Kontrolle durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse, Auftragsbestätigungen etc.). Um den administrativen Aufwand eines neuerlichen Anweisungsaktes einzusparen, erfolgt die Auszahlung im Regelfall in zwei Teilbeträgen, sofern die Gesamtkosten nicht schon bei der Antragsstellung vollständig nachgewiesen werden. Es wird jedoch die Anregung aufgenommen, in Zukunft im Umfang des nachgewiesenen Aufwandes auszusahlen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Förderungsbetrag bzw. Restbetrag wird nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen bzw. Überweisungs- und Zahlungsbestätigungen oder anderen Unterlagen (z.B. Kontoblätter), mit denen der tatsächliche Kostenaufwand glaubhaft nachgewiesen ist, zur Anweisung gebracht.

Die Nachweise werden vom Sachbearbeiter inhaltlich und rechnerisch überprüft und als „Förderungsbeleg“ abgestempelt. Bei einer größeren Anzahl von Rechnungen wird, wenn keine Zusammenstellung beiliegt, eine Aufstellung aller Belege mit Gesamtsumme vom Sachbearbeiter erstellt. Vor der Rücksendung werden alle vorgelegten Originalbelege kopiert und anschließend dem Förderungsakt beigelegt.

Eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vor Ort wird durch die technischen Bediensteten der Abt. RU3 stichprobenmäßig im Rahmen von Dienstreisen durchgeführt.

6.3. Beurteilung der Förderungsabwicklung

Die Abwicklung der einzelnen Förderungsfälle wird grundsätzlich bei jedem einzelnen Ansuchen nach der dargestellten, umfangreichen Vorgangsweise durchgeführt. Dadurch wird zwar eine hohe Prüfintensität und genaue Kenntnis über das geförderte Vorhaben erreicht, die jedoch mit einem verhältnismäßig hohen administrativen Aufwand vor allem von hochqualifiziertem Personal in zeitlicher Hinsicht verbunden ist.

Die hauptsächliche Ursache für diese letztendlich kostenintensive Förderungsabwicklung ist somit vor allem durch die individuelle und detaillierte Behandlung jedes einzelnen Förderungsfalles, sowohl bei der Vergabe der Mittel, als auch bei der Prüfung der Nachweise gegeben.

Der hohe, individuelle Aufwand muß in Anbetracht der anzustrebenden Ziele, eine laufende Vereinfachung von Verwaltungshandlungen sowie eine Senkung der Verwaltungskosten zu erreichen, als unwirtschaftlich angesehen werden.

Dies um so mehr, da trotz der genauen Behandlung jedes Förderungsfalles, bei der gegenständlichen Prüfung in einigen Fällen (siehe Pkt. 7 des Berichtes) Mängel festzustellen waren.

Aufgrund der Tatsache, daß ca. ein Drittel der Förderungsfälle unter einem Förderungsbetrag von S 50.000,-- liegen, ist die Wirtschaftlichkeit des derzeitigen Förderungsmodus sowie die Form der Abwicklung zusätzlich fragwürdig.

Da es sich bei den zu fördernden Projekten fast ausschließlich um Altstoffsammelinseln und Altstoffsammelzentren handelt, ist in diesem Zusammenhang beispielsweise eine Katalogisierung als ein möglicher Schritt zu einer Vereinfachung zu betrachten.

Dabei könnten sowohl die Altstoffsammelinseln, als auch die Altstoffsammelzentren in verschiedenen Größen- und Ausstattungskategorien definiert werden und ein dementsprechender Förderungsbetrag festgelegt werden.

Als Nebeneffekt dieser Abwicklungsvereinfachung könnte damit langfristig gesehen auch eine Vereinheitlichung der Altstoffsammelinseln und Altstoffsammelzentren in NÖ erreicht werden.

Hinsichtlich der bezubringenden Nachweise könnte beispielsweise im Regelfall eine detaillierte Abrechnung bzw. eine Aufstellung der entstandenen Kosten als ausreichend angesehen werden, wenn nach einem Stichprobenprinzip bei einigen Fällen eine genaue Prüfung der Verwendung (Originalrechnungen, Belege, Kontrolle vor Ort etc.) durchgeführt und dies entsprechend dokumentiert wird.

Ergebnis 11

Es sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, den derzeitigen administrativen Aufwand bei der Prüfung der Ansuchen und der Verwendung der Förderungsmittel zu reduzieren, wobei vor allem eine strukturelle Änderung der Förderungsabwicklung anzustreben ist.

LR: Zur Kritik über den Verwaltungsaufwand wird darauf hingewiesen, daß immer wieder Anstrengungen unternommen wurden, diesen so niedrig wie möglich zu halten. Schon zu Beginn der Förderungsaktion wurde mittels Checkliste und Musterbriefen getrachtet, Arbeitsschritte zu vereinfachen. Auch wurden in der Vergangenheit die Arbeitsabläufe immer kritisch hinterfragt und gelegentlich geändert.

Aufgrund der Anregungen werden bzw. wurden schon Überlegungen angestellt, die strukturelle Änderung der Förderungsabwicklung zu vereinfachen, wobei vor allem bei Förderungen unter einem Betrag von S 50.000,-- eine vereinfachte Abwicklung geplant ist. Weiters wird eine Katalogisierung inklusive Definition einer Standardaltstoffsammelinsel (anrechenbare Ausstattung inklusive Kosten und Förderungsbetrag) geprüft.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Prüfung einzelner Förderungsfälle

Von jenen Vorhaben, die im Rechnungsjahr 1997 gefördert wurden bzw. für die in diesem Jahr Förderungsmittel zur Anweisung gelangten, wurden stichprobenmäßig einige ausgewählt und einer näheren Betrachtung unterzogen. Dabei waren folgende Feststellungen zu treffen:

7.1. Förderung eines Geschirrmobilankaufes

Bei vielen Großveranstaltungen und Festen wird im Rahmen der gastronomischen Versorgung Einweggeschirr verwendet. Zurück bleibt dabei eine Menge Abfall in Form von Plastikbechern, Papptellern und Kunststoffbestecken, der mit viel Aufwand entsprechend verwertet oder entsorgt werden muß.

Eine Alternative stellt die Verwendung von Geschirrmobilen dar. Ein Geschirrmobil kommt einem großen fahrbaren Geschirrspüler gleich, bei dem Mehrweggeschirr laufend während der Veranstaltung gereinigt werden kann.

Diese Geschirrmobile werden von Gemeindeverbänden oder von privaten Gewerbetreibenden erworben und gegen Gebühr verliehen. Da der Einsatz von Geschirrmobilen ein Beitrag zur Abfallvermeidung ist, kann der Ankauf gemäß § 7 NÖ AWG 1992 gefördert werden.

Mit Schreiben vom 28. Juni 1997 ersuchte ein Privatbetrieb um Gewährung einer Förderung für den Ankauf eines Geschirrwaschmobils und zweier mobiler Geschirrspüleinheiten samt Geschirr. Das Ansuchen erfolgte nach durchgeführter Anschaffung, wodurch eine genaue Kostenaufstellung inklusive Originalrechnungen übermittelt werden konnte.

Eine Bestätigung des örtlichen Gemeindeverbandes sowie Unterlagen, die eine entsprechende Nutzung und Einbindung des Geschirrmobils in die regionalen Abfallvermeidungsbestrebungen erkennen lassen, liegen vor. Die gemäß Pkt. V der Förderungsrichtlinien bei betrieblichen Förderungen vorzunehmende Prüfung, inwieweit Strafen wegen Übertretung von umweltrelevanten Gesetzen bzw. der Beschäftigung von Schwarzarbeitern verhängt worden sind, ist nicht erfolgt.

Die Überprüfung des Ansuchens durch die Abt. RU3 ergab förderungsfähige Investitionen in der Höhe von S 446.262,48, welche zur Gänze im Zeitraum von 6 Monaten vor Antragstellung getätigt wurden.

Die Höhe der Förderung wurde mit S 150.000,-- festgelegt und in der Folge an den Förderungswerber angewiesen.

Hiezu ist festzustellen, daß gemäß Pkt. 4 der Förderungsrichtlinien maximal 25 % der Investitionskosten als nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt werden können. Das mögliche Höchstmaß wurde somit in diesem Förderungsfall klar überschritten.

Ergebnis 12

Die Überprüfung der Förderungsansuchen und die Festsetzung der Förderungshöhe haben künftig ausnahmslos entsprechend den gültigen Richtlinien zu erfolgen.

*LR: Der gegenständliche kritisierte Förderungsfall wurde noch nach den seinerzeitigen Sonderkonditionen abgewickelt, um eine ungleiche Behandlung gegenüber den vor dem Inkrafttreten der Richtlinien geförderten Fällen zu vermeiden.
In Zukunft werden Geschirrmobile mit maximal 25% der Investitionskosten gefördert werden.*

LRH: Die Stellungnahme zur zukünftigen Vorgangsweise wird zur Kenntnis genommen.
Zur Erklärung der Vorgangsweise beim kritisierten Förderungsfall ist festzuhalten, daß Richtlinien ab Beschlußdatum bzw. ihrem Inkrafttreten ausnahmslos anzuwenden sind.

7.2. Förderung der Errichtung einer Altstoffsammelhalle

Im Februar 1996 wurde von einer Gemeinde um Förderung der Errichtung einer Altstoffsammelhalle angesucht und mitgeteilt, daß „mit dem Bau im Frühjahr begonnen und noch im heurigen Jahr fertiggestellt werden soll“. Die voraussichtlichen Kosten wurden mit S 4.000.000,-- angegeben. Im August und Oktober 1996 wurden weitere Unterlagen zur Beurteilung des Ansuchens vorgelegt.

Aus den übersandten Angeboten und den dokumentierten Auftragsvergaben an Firmen ermittelte die Abt. RU3 förderungsfähige Kosten in der Höhe von S 4.939.760,-- (excl. MWSt).

Hinsichtlich des von der Abt. RU3 geforderten, nach Jahren gegliederten, Finanzierungsplanes wurde von der Gemeinde bekanntgegeben, daß im Jahr 1996 ein Betrag von insgesamt S 4.000.000,-- verbaut, und der Rest im Frühjahr 1997 fertiggestellt werden soll. Im übermittelten Auszug aus dem Voranschlag der Gemeinde für 1996 scheinen unter der Position „Baukosten für die Müllhalle“ ebenfalls S 4.000.000,-- auf. Aus den vorgelegten Unterlagen konnte daher glaubhaft die Fertigstellung der Halle bis zum Frühjahr 1997 angenommen werden.

In der Folge wurde der Gemeinde eine Förderung im höchstmöglichen Ausmaß von S 1.000.000,-- zuerkannt und eine Teilauszahlung (S 500.000,--) im Jänner 1997 zur Anweisung gebracht.

Daraufhin legte die Gemeinde als Verwendungsnachweis bezahlte Rechnungen mit einer Gesamthöhe von S 3.292.301,08 (inkl. 20 % MWSt) vor, worauf der zweite Teilbetrag von S 500.000,-- im März 1997 überwiesen wurde.

In beiden Fällen erfolgte somit die Anweisung vor dem Nachweis eines entsprechenden Aufwandes, wodurch auch die Höhe der Teilzahlungen als problematisch anzusehen ist.

Den der Förderungsbemessung zugrunde gelegten Investitionskosten von S 4.939.760,-- (excl. MWSt) steht derzeit ein bisher nachgewiesener Aufwand von insgesamt S 2.743.584,23 (excl. MWSt) und eine Förderung von S 1.000.000,-- gegenüber. Somit wurde zwar die Verwendung des absoluten Förderungsbetrages belegt, ein ausreichender Nachweis der Angemessenheit der gewährten Förderungshöhe (max. 25 % der Investitionskosten), ist damit jedoch nicht gegeben.

Obwohl im Rahmen der Anweisung des 2. Teilbetrages die Vorlage einer Schlußrechnung durch die Abt. RU3 gefordert wurde, ist bis zum Prüfungszeitpunkt im März 1998 von der Gemeinde diese nicht übermittelt worden.

Ergebnis 13

Die geförderte Gemeinde ist nachdrücklich zum Nachweis der gesamten Investitionskosten aufzufordern.

LR: Die Gemeinde wurde mit der Auszahlung des zweiten Teilbetrages im März 1997 aufgefordert, die widmungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch Vorlage der Schlußrechnung der Firma nachzuweisen, wobei richtig ist, daß die anerkannten Investitionskosten bisher nur zum Teil durch Rechnungen belegt waren. Die Gemeinde wurde daher mit Schreiben vom 13. Juli 1998 aufgefordert, die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Mit Schreiben vom 4. August 1998 legte die Gemeinde die restlichen saldierten Originalrechnungen vor und wies dadurch die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nach.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß gemäß den derzeit gültigen Förderungsrichtlinien der Antragsteller die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt ausreichend nachzuweisen hat.

Da die Höhe der Förderung nach den gültigen Richtlinien maximal 25 % der Investitionskosten betragen darf, muß im Hinblick auf eine korrekte Vorgangsweise ein Nachweis von tatsächlich getätigten Investitionskosten vor der Anweisung von Förderungsmitteln bzw. Teilbeträgen, als erforderlich angesehen werden. Dies um so mehr, da im Rahmen der Förderungsrichtlinien für den Fall einer Überförderung keine Möglichkeit einer Rückforderung von Förderungsmitteln besteht.

Ergebnis 14

Künftig sollte sich die Anweisung der Förderungsmittel an den beizubringenden Nachweisen über getätigte Investitionskosten orientieren, da nur so die Angemessenheit der Höhe der gewährten Förderung überprüfbar ist bzw. sichergestellt werden kann.

LR: Diese Anregung wird bei der Überarbeitung der Richtlinien sowie der zukünftigen Förderungsadministration berücksichtigt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß durch eine Teilauszahlung mit der Förderungsbewilligung der Förderungswerber (im Regelfall Gemeinde) motiviert wird, die geplanten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen schneller zu verwirklichen.

LRH: Die Stellungnahme, daß die Anregung berücksichtigt werden wird, wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der angesprochenen Motivation der Förderungswerber wird jedoch eine gegenteilige Meinung vertreten. Durch eine prompte (Teil-)Auszahlung von zugesicherten Förderungsmitteln sofort nach der Vorlage eines Investitionkostennachweises wird die Verwirklichung von geplanten Maßnahmen eher beschleunigt.

7.3. Projekt „Transitarbeitsplätze im Umweltschutz“

In mehreren Ansuchen wurde im Jahr 1996 vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gänserndorf (GVU) um Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit dem sozial-ökologischen Projekt „Transitarbeitsplätze im Umweltschutz“ (TAPU) angesucht.

Vom GVU werden im Rahmen des TAPU-Projektes, gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice Niederösterreich, Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose im Umweltschutz- und Abfallwirtschaftsbereich angeboten. Zielgruppe des Projektes sind Personen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Qualifikation oder persönlichen Problemlage vorerst kaum Chancen am regulären Arbeitsmarkt haben. Unter der Anleitung und sozialen Betreuung durch sogenannte „Schlüsselkräfte“ soll eine Wiedereingliederung ins Berufsleben ermöglicht werden. Die Dauer der Anstellung im Rahmen des Projektes ist mit maximal einem Jahr befristet. Während dieser Zeit können die Transitarbeitskräfte ihre persönliche Situation stabilisieren und sich auf den normalen Arbeitsprozeß vorbereiten.

Die Transitarbeitskräfte sind im Bereich der Abfallwirtschaft sowohl für den GVU, als auch für die Mitgliedsgemeinden des Verbandes tätig. Dabei werden von ihnen unter anderem folgende Aufgaben geleistet: Übernahme von Altstoffen im Altstoffsammelzentrum; Auslieferung von Rest- und Biomüllbehälter an Haushalte; Reinigung von Altstoffsammelinseln; Mithilfe bei Sperrmüllsammungen und Alttextilsammungen; Beseitigung widerrechtlicher Ablagerungen.

Zum Zeitpunkt Juli 1997 waren 16 Transitarbeitskräfte unter Anleitung von 4 Schlüsselkräften für den Verband tätig.

Die Personalkosten der Transitarbeitskräfte und der Schlüsselkräfte werden vom Arbeitsmarktservice NÖ getragen. Der GVU stellt als Träger des Projektes die Infrastruktur wie Fahrzeuge, Büro- und Sanitarräume zur Verfügung. Werden Arbeiten für Gemeinden geleistet, gelangen Kostenersätze zur Verrechnung, die Einnahmen des Projektes sind. Für das Projekt wird vom GVU eine separate Kostenrechnung geführt. Dabei werden auch GVU-eigene Aufträge verrechnet.

Die vom GVU für den Zeitraum 1. September 1996 bis 15. Juli 1997 erstellte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zeigt, vereinfacht dargestellt, folgendes Bild:

Ausgaben		Einnahmen	
S		S	
Personalaufwand:		Förderung AMS	2.886.644,22
Schlüsselkräfte	1.154.244,--	Umsatzerlöse:	
Transitarbeitskräfte	1.732.400,22	Kostensätze f. Leistungen	712.984,81
Sachkosten:		Aufbringung GVU	645.609,04
Betriebskosten, AfA	1.358.593,85		
Gesamt	4.245.238,07	Gesamt	4.245.238,07

In dem vom GVU erstellten Tätigkeitsbericht für September 1996 bis Juli 1997 wurden bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Gesamtinvestitionskosten für Sachaufwand von S 1.829.364,80 ausgewiesen. Im Rahmen der Förderungsansuchen wurden vom GVU Rechnungen in der Gesamthöhe von S 1.726.828,38 beigebracht. Von der Abt. RU3 wurden davon förderungsfähige, für abfallwirtschaftliche Zwecke geleistete, Investitionskosten in der Höhe von S 1.437.545,85 ermittelt.

Die Höhe der Förderung wurde mit S 360.000,-- festgelegt und an den Verband überwiesen.

Seitens des GVU wurde im Herbst des Jahres 1995 mit dem Aufbau des Projektes begonnen, und es ist bis jetzt das einzige dieser Art in NÖ. Durch die Verknüpfung von Beschäftigungsinitiative mit dem Umweltschutz- und Abfallwirtschaftsbereich ist es unter das Förderungsziel „Erprobung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen durch Pilotprojekte“ einzuordnen.

Nach einigen Anlaufschwierigkeiten muß der Erfolg des Projektes als durchaus akzeptabel bezeichnet werden. So können durch den Einsatz der Transitarbeitskräfte wichtige Verbandsaufgaben besser abgedeckt, und zusätzlich eine Entlastung der Mitgliedsgemeinden von bestimmten Aufgaben der Abfallwirtschaft erreicht werden.

Gleichzeitig ist es gelungen, annähernd 50 % der Projektteilnehmer nach oder bereits während der Einjahresfrist auf einen anderen Arbeitsplatz zu vermitteln. Die durchschnittliche Verweildauer der Transitarbeitskräfte im Projekt beträgt 5 Monate.

Das Projekt TAPU ist aufgrund der Verbindung von arbeitsmarktpolitischen, sozialpädagogischen und wirtschaftlichen Zielen mit ökologischen Zielen als ein positiver Versuch eines gesamtheitlichen Lösungsansatzes für mehrere Problembereiche, die im gesamten Bundesland existent sind, anzusehen.

7.4. Förderung eines Vermeidungsratgebers

Am 27. Jänner 1997 wurde vom NÖ Abfallwirtschaftsverein, in der Folge kurz „AWV“ genannt, um höchstmögliche Förderung der Herausgabe eines NÖ-weiten Abfallvermeidungsratgebers angesucht.

Der AWV wurde im Jahr 1993 als Dachorganisation der Abfallwirtschaftsverbände gegründet und bildet eine Plattform für die gemeinsame Arbeit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft in NÖ. Mitglieder des AWV sind die 23 Abfallwirtschaftsverbände, 2 verbandsfreie Gemeinden, eine Statutarstadt und das Land NÖ.

Der Abfallvermeidungsratgeber wurde von den Abfallberatern der Abfallwirtschaftsverbände in Abstimmung mit dem AWV und der Abt. RU3 entwickelt. Die niederösterreichweite Verteilung der Broschüre durch die Verbände und das Land stellte den Start zur Vermeidungskampagne des Jahres 1997 dar. Die gemeinsame Vermeidungskampagne des AWV mit den Verbänden und dem Land NÖ wurde 1996 gestartet und in den Folgejahren fortgesetzt.

Aus den dem Förderungsansuchen beiliegenden Unterlagen (Auftragsbestätigungen, Kostenzusammenstellung) wurden von der Abt. RU3 förderungsfähige Gesamtkosten von S 628.654,-- (Layoutkosten inkl. Drucküberwachung: S 85.016,-- und Druckkosten für 604.000 Stk.: S 543.638,--) ermittelt.

Bei der abfallwirtschaftlichen Beurteilung des Vorhabens wurde die Herausgabe eines NÖ-weiten Vermeidungsratgebers als Beitrag zur Abfallvermeidung positiv bewertet und eine Förderung befürwortet.

In der Folge wurde dem AWV für die Herausgabe eine Förderung gemäß § 7 NÖ AWG 1992 in der Höhe von S 200.000,-- gewährt und angewiesen.

Die Gewährung der Förderung wurde unter anderem damit begründet, daß im § 7 NÖ AWG 1992 Förderungsmaßnahmen für die Abfallvermeidung und -verwertung vorgesehen sind und das Land Anreize in Form von Subventionen zur Realisierung der im Gesetz vorgesehenen Ziele anzubieten hat.

Hiezu ist festzustellen, daß hinsichtlich der Durchführung der Förderung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne des § 7 NÖ AWG 1992 die von der NÖ Landesregierung beschlossenen Richtlinien gelten.

Im ggst. Förderungsfall wurde ein Verein gefördert, was den Richtlinien widerspricht.

Weiters kann die Herausgabe einer Broschüre nicht als „Anlageninvestition“ im Sinne der Richtlinien bezeichnet werden.

Bei der Förderung der Herausgabe des Vermeidungsratgebers wurde das maximal mögliche Förderungsausmaß klar überschritten.

Ergebnis 15

**In Hinkunft sind die beim Teilabschnitt 1/52702 zur Verfügung stehenden Förderungs-
mittel nur für die in den Richtlinien genannten Förderungswerber und –vorhaben zu
verwenden.**

LR: Öffentlichkeitsarbeit stellt eine der wichtigsten Säulen der Abfallvermeidung dar. Der Abfallwirtschaftsverein, welcher im Jahre 1993 als Dachorganisation der Abfallwirtschaftsverbände gegründet wurde, hat sich in den letzten Jahren zur wesentlichen Drehscheibe der Öffentlichkeitsarbeit zwischen Land, Verbänden und Gemeinden entwickelt. Die Förderung des NÖ Abfallwirtschaftsvereines (NÖ AWW) als Dachorganisation der Abfallwirtschaftsverbände für die gemeinsame Herausgabe eines Abfallvermeidungsratgebers wird wegen des formal unkorrekten Förderungsempfängers kritisiert. Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien wird auch zu prüfen sein, ob der Verein nicht inhaltlich seinen Mitgliedern gleichgestellt werden soll. Darüber hinaus wird überlegt, Vermeidungsmaßnahmen zukünftig nicht mehr aus dem VA 1/52702 bzw. nach den Förderungsrichtlinien gemäß § 7 NÖ AWG 1992 zu fördern, sondern aus anderen Mitteln (siehe dazu auch Stellungnahme zu Ergebnispunkt 7).

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im November 1998

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber